

27.05.94

AS - Fz - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des
Baugewerbes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am
27. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 12/7688 - den von den
Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Be-
reich des Baugewerbes**

- Drucksache 12/7564 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.06.94

Initiativgesetz des Bundestages

...

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
im Bereich des Baugewerbes

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12a wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden."

2. In § 74 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "29. Februar 1996" durch die Angabe "31. Dezember 1995" ersetzt.

3. § 75 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März."

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft.

10.06.94**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des
Baugewerbes**

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, die Schlechtwettergeldregelung des Gesetzes durch die vom Bundesrat am 29.04.1994 (Drs. 164/94 - Beschluß -) beschlossene Regelung zu ersetzen.